

Satzung
über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren
(Feuerwehrkostensatzung)

Vom 15. Januar 2010

(Zeiler Nachrichten vom 21. Januar 2010, KW 3/2010)

Die Stadt Zeil a. Main erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2008 (GVBl S. 40), folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Zeil a. Main erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrückungen nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung,
4. Ausrückungen nach Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst wurden.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

(2) Die Stadt Zeil a. Main kann einen Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG) erheben:

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten, zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages, berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2
Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeil a. Main, 15. Januar 2010

Stadt Zeil a. Main



Winkler
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung)

VERZEICHNIS DER PAUSCHALSÄTZE

Aufwendungen und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Lösch- und Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	2,50 €
b) Dekontaminationslastkraftwagen Personen (Dekon-LKW P)	3,80 €
c) Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug (DMF)	3,50 €
d) Drehleiter 16-4 mechanisch (DL 16/4)	2,00 €
e) Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S)	3,80 €
f) Kommandowagen (KdoW)	1,00 €
g) Löschfahrzeug 8 (LF 8)	3,00 €
h) Löschgruppenfahrzeug 16 mit Tragkraftspritze (LF 16-TS)	3,50 €
i) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	2,00 €
j) Tanklöschfahrzeug 16/24 mit Truppbesatzung (TLF 16/24-Tr)	3,80 €
k) Tragkraftspritzenfahrzeug (mit TS PFPN 10-1000) (TSF)	3,40 €
l) Tragkraftspritzenfahrzeug (mit TS PFPN 10-1000) (TSW)	4,60 €
m) Vorrausrüstwagen (VRW)	1,00 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräte und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) Lösch- und Sonderfahrzeuge, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	30,00 €
b) Dekontaminationslastkraftwagen Personen (Dekon-LKW P)	35,00 €
c) Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug (DMF)	30,00 €
d) Drehleiter 16-4 mechanisch (DL 16/4)	27,00 €
e) Gerätewagen Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S)	35,00 €
f) Kommandowagen (KdoW)	25,00 €
g) Löschfahrzeug 8 (LF 8)	40,00 €

h) Löschgruppenfahrzeug 16 mit Tragkraftspritze (LF 16-TS)	50,00 €
i) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	15,00 €
j) Tanklöschfahrzeug 16/24 mit Truppbesatzung (TLF 16/24-Tr)	55,00 €
k) Tragkraftspritzenfahrzeug (mit TS PFPN 10-1000) (TSF)	45,00 €
l) Tragkraftspritzenfahrzeug (mit TS PFPN 10-1000) (TSW)	80,00 €
m) Vorrausrüstwagen (VRW)	25,00 €
n) Mehrzweckboot (MZB)	21,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe	40,00 €
b) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer inkl. Atemmaske	24,00 €
c) ein Notstromaggregat	20,00 €
d) ein Be- oder Entlüftungsgerät	20,00 €
e) eine Motorkettensäge (für die 1. Stunde)	26,00 €
(für jede weitere Stunde)	5,00 €
f) ein Brennschneidgerät	17,00 €
g) einen Wassergutsauger	30,00 €
h) eine Elektrotauchpumpe (für die 1. Stunde)	19,00 €
(für jede weitere Stunde)	5,00 €
i) ein Beleuchtungsgerät	7,00 €
j) ein Hebekissen	16,00 €
k) ein Spreizer/Schere/Zylinder	26,00 €

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 20,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Stadt Zeil a. Main Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatz für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung eines ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden die jeweils gültigen, vom Bayer. Staatsministerium des Innern, festgesetzte Beträge gemäß § 11 Abs. 4 Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) berechnet.

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.